



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0330/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung berichtet am 21.02.2025 über eine kommende Demonstration gegen Rechts. Bei dieser handele es sich um eine Gegenkundgebung gegen einen Aufmarsch einer namentlich genannten „Aktivistin“, die eine „Demonstration vor der Bundestagswahl“ angekündigt habe, so die örtliche Initiative gegen Rechts.

„Obwohl die Demonstration von [der namentlich Genannten] ohne thematischen Titel oder Inhalte auskommt, ist klar, welches Milieu der Aufzug bedienen soll: eine Melange aus Neonazis, AfDler, Reichsbürger und der Resterampe der verschwörungsideologischen Szene. Also all derjenigen, die die extrem rechte Bewegung ausmachen und für den Erfolg der AfD verantwortlich sind“, wird der Sprecher der Initiative zitiert. [...]

II. Beschwerdeführerin ist die Genannte. Sie macht eine Verletzung der Präambel sowie der Ziffern 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 12 und 13 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Aussagen, es handele sich um eine Demonstration der Beschwerdeführerin sowie, diese sei „rechte Aktivistin“/Nazi und insoweit mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex.

Insoweit teilt die Beschwerdeführerin mit, in dem Artikel werde fälschlicherweise dargestellt, dass sie in Verbindung mit den Protesten stehe. Es werde behauptet, sie sei in irgendeiner Form an der Organisation oder Anmeldung der Demonstration beteiligt gewesen, was nicht der Fall sei.

Die Kriminalpolizei und der Staatsschutz schrieben in ihren Berichten ganz klar und deutlich, dass sie nicht dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen sei.

Die Berichterstattung sei nicht nur irreführend, sondern schade auch ihrem öffentlichen Ansehen. Eine derartige Falschdarstellung verstöße gegen die journalistischen Grundsätze der Wahrhaftigkeit und Fairness.

III. Für den Beschwerdegegner teilt der Gesamtredaktionsleiter mit:

1. „Demo der Beschwerdeführerin“

Die Behauptung der Beschwerdeführerin, die Zeitung habe sie in dem Artikel als Veranstalterin einer Demonstration bezeichnet, sei unzutreffend. Die Redaktion habe weder den Begriff „Veranstalterin“ noch „Organisatorin“ verwendet. Vielmehr habe sie korrekt aus einer Mitteilung der „Initiative gegen Rechts“ zitiert, wonach die Beschwerdeführerin die Demo „angekündigt“ habe. Dies habe sich auch aus einem TikTok-Post ergeben, den sie geteilt habe. Die Redaktion hat dazu einen Screenshot beigefügt.

Die Beschwerdeführerin habe zwar die betreffende Demo nicht angemeldet oder organisiert, sei aber in der Vergangenheit bei ähnlichen Veranstaltungen regelmäßig prominent aufgetreten. Daher habe man davon ausgehen dürfen, dass sie auch am 22. Februar sichtbar mitmarschieren werde. Vor diesem Hintergrund sei die Formulierung „Aufmarsch der Aktivistin [Name]“ aus Sicht der Redaktion nicht zu beanstanden.

2. „Rechte Aktivistin, Nazi“

Die Beschwerde beziehe sich offenbar auf die Passage, „Welches Milieu der Aufzug bedienen solle: Eine Melange aus Neonazis, AfDler, Reichsbürger...“. Diese Formulierung sei ein korrekt wiedergegebenes Zitat und als Meinungsäußerung zulässig, da hinreichende Anknüpfungspunkte vorlägen.

Bekannt sei, dass die Beschwerdeführerin früher mit der Partei „Der III. Weg“ marschiert sei. Zudem sie erst im vergangenen Jahr einen Facebook-Post veröffentlicht habe, in dem sie von „tollen Gesprächen“ schreibe und davon, dass „man tolle Menschen kennen gelernt“ habe. Gegenstand dieses Posts sei eine inzwischen deutschlandweit bekannte und kritisierte Veranstaltung in Schnellroda gewesen, an der auch zwei zentrale Figuren der extremen Rechten teilgenommen hätten, nämlich Martin Sellner und Götz Kubitschek. Thema des Treffens am 13.07.2024 sei „Remigration“ gewesen. Veranstalter: Das Institut für Staatspolitik (IfS). In der Stellungnahme sind entsprechende Screenshot eingefügt.

Aus diesen Beispielen ergebe sich ein anderes Bild als jenes, das die Beschwerdeführerin von sich zeichnen wolle. Der Verfassungsschutz. habe das inzwischen aufgelöste Institut für Staatspolitik als „gesichert rechtsextrem“ und „verfassungsfeindlich“ eingestuft.

Und schließlich habe die Beschwerdeführerin den Rechtsextremisten Liebich (führender Ex-Aktivist Blood and Honour) als „Held“ bezeichnet. Auch hier ist ein Screenshot des Posts in die Stellungnahme eingefügt.

Gleichwohl räume die Redaktion ein, dass der Artikel im Wesentlichen eine Pressemitteilung der genannten „Initiative gegen Rechts“ (IgR) wiedergegeben habe und es den eigenen journalistischen Qualitätsvorgaben entsprochen hätte, das Thema entweder bei einer rein sachlichen Veranstaltungskündigung zu belassen oder alternativ die Meinungsäußerungen der IgR jedenfalls nicht ohne redaktionelle Weiterbearbeitung zu übernehmen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Soweit die Beschwerdegegnerin in dem beschwerdegegenständlichen Artikel schreibt, die Gegenkundgebung richte sich gegen „einen Aufmarsch der Aktivistin [Name]“ verletzt dies die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex.

Ein durchschnittlicher Leser wird die Formulierung so verstehen, als sei die Genannte Organisatorin des Aufmarschs, was unstreitig falsch ist. Zwar handelt es sich hier um ein Zitat der IgR. Jedoch stellt diese keine privilegierte Quelle dar, so dass sich die Beschwerdegegnerin nicht auf die inhaltliche Richtigkeit der Aussage verlassen durfte. Die Sorgfalt hätte es geboten, die Aussage zu prüfen und im Text richtigzustellen. Insoweit liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 und eine Verletzung der Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex vor.

Allerdings bewertet der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses diesen Verstoß als gering, da die Beschwerdegegnerin belegen konnte, dass die Beschwerdeführerin zur Teilnahme an der Demonstration aufgefordert hat.

Soweit die Beschwerdeführerin im Beitrag als rechte Aktivistin dargestellt wird, ist die Beschwerde unbegründet. Die Beschwerdegegnerin hat darlegen können, dass es für diese Meinungsäußerung ausreichend Tatsachenanknüpfungspunkte gibt.

C. Ergebnis

Aufgrund der Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>